

Benutzungsordnung für die Marktplatztiefgarage

I. Allgemeines

Für die Benutzung der Tiefgarage „Marktplatz“, einschließlich ihrer Ein- und Ausfahrt, gelten die allgemeinen Straßenverkehrsvorschriften sowie die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, welche durch das Betreten oder Befahren der Tiefgarage anerkannt werden.

Die Tiefgaragenstellplätze

- a) Nummern **17, 31 – 60** stehen als öffentliche Parkplätze jedermann zur Nutzung zur Verfügung;
- b) Nummern **1 – 16, 18 – 30, 61 und 62** stehen als Parkplätze einem bestimmten Personenkreis aufgrund privatrechtlicher Verträge oder Stellplatzzuweisungen zur Verfügung;
- c) im durch ein Rolltor abgetrennten nördlichen Teil der Tiefgarage stehen als private Parkplätze einem bestimmten Personenkreis des Anwesens Marktplatz 1 – 3 aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen zur Verfügung.

II. Benutzung und Betrieb

1. Die Zufahrt zur Tiefgarage ist von 6:00 bis 21:00 Uhr geöffnet. Durch Anordnung des Marktes Elsenfeld kann die Tiefgaragenzufahrt zu bestimmten Zeiten geschlossen werden.
2. Der Aufenthalt in der Tiefgarage ist nur zum Abstellen oder Abholen von Fahrzeugen zulässig. Jede andere Benutzung der Tiefgarage ist nicht zulässig und kann als Hausfriedensbruch angesehen werden.
3. In der Tiefgarage darf nur im Schrittempo (maximal 10 km/h) gefahren werden.
4. Unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften sind untersagt:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - b) die Lagerung von Treibstoffen, feuergefährlichen Gegenständen jeder Art, beweglichen Sachen und von Abfällen,
 - c) das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gas geben oder Lauflassen des Motors – auch im Falle eines Staus,
 - d) die Einstellung eines Kraftfahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser,
 - e) das Hupen sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Geräusche,
 - f) Reparaturarbeiten am eingestellten Fahrzeug, die Fahrzeugreinigung und das Ablassen und Nachfüllen von Kühlwasser, Kraftstoff oder Öl,
 - g) das Abstellen von abgemeldeten Fahrzeugen.

5. Anweisungen von beauftragten Bediensteten der Marktverwaltung sowie der Hausverwaltung der Landeswohnungs- und Städtebaugesellschaft Bayern mbH (LWS) ist Folge zu leisten.
6. Das Dauerparken auf den öffentlichen Stellplätzen in der Tiefgarage ist untersagt. Fahrzeuge dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr maximal 4 Stunden auf einem öffentlichen Stellplatz abgestellt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist der Markt Elsenfeld berechtigt, diese von der kommunalen Verkehrsüberwachung ahnden und erforderlichenfalls das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Benutzers entfernen zu lassen.
7. Der Tiefgaragenbenutzer hat sein Fahrzeug auf einem markierten Stellplatz so einzustellen, dass das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellplätzen jederzeit und ohne Behinderung möglich ist. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Stellplätze ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen ist der Markt Elsenfeld berechtigt, das nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Stellplatzbenutzers entfernen zu lassen.
8. Der Markt Elsenfeld kann auf Kosten und Gefahr des Benutzers ein eingestelltes Fahrzeug vom Grundstück entfernen lassen, wenn das Fahrzeug durch Mängel eine Gefahr darstellt.
9. Durch das Einstellen von Fahrzeugen in die Tiefgarage kommt kein Bewachungs- oder Verwahrungsvertrag zustande. Der Markt Elsenfeld als Betreiber der Tiefgarage übernimmt keine Obhutsverpflichtung. Das Abstellen von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Markt Elsenfeld haftet nicht für Schäden, die durch andere Tiefgaragenbenutzer oder durch sonstige dritte Personen oder Sachen an den Fahrzeugen, deren Zubehör oder an den in den Fahrzeugen befindlichen Gegenständen verursacht werden. Der Markt Elsenfeld haftet insbesondere nicht für Diebstähle.

Das Einstellen der Kraftfahrzeuge erfolgt auf eigenes Risiko der Tiefgaragenbenutzer. Störungen an technischen Einrichtungen der Tiefgarage berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen.

10. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß abzuschließen und verkehrsfähig zu sichern.

III. Bestimmungen für private Stellplätze

1. Die unerlaubte Benutzung privater Stellplätze ist rechtswidrig. Bei widerrechtlicher Benutzung muss mit einer Anzeige gerechnet werden. Mit dem Abstellen des Fahrzeugs auf einem reservierten Stellplatz stimmt der Benutzer dem kostenpflichtigen Abschleppen seines Fahrzeuges zu und verzichtet auf Ersatzforderungen bei entstehendem Schaden.

2. Soweit die Stellplätze durch privatrechtliche Verträge oder Stellplatzzuweisungen überlassen worden sind, gilt folgende Regelung:
 - a) Die Inhaber/Nutzungsberechtigten von privaten Stellplätzen erhalten einen Schlüssel, mit dem das Rolltor betätigt werden kann.
 - b) Die Inhaber von fest zugewiesenen Stellplätzen sind berechtigt und verpflichtet, die zugewiesenen Stellplätze mit einheitlichen Schildern im Einvernehmen mit der Marktverwaltung sowie der Hausverwaltung zu kennzeichnen.
 - c) Der Markt Elsenfeld als Betreiber der Tiefgarage haftet nur für Schäden, die durch seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Jede weitere Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Benutzer haften für alle durch sie selbst, ihre Begleitpersonen, ihr Personal oder ihre Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden.
 - d) Der Markt Elsenfeld kann auf Kosten und Gefahr des Benutzers ein eingestelltes Fahrzeug vom Grundstück entfernen lassen, wenn die Berechtigung zur Stellplatzbenutzung erloschen ist.
 - e) Der Verlust von Schlüsseln für das Rolltor an der Tiefgaragenzufahrt ist unverzüglich dem Markt Elsenfeld mitzuteilen. Ersatzschlüssel werden gegen eine Unkostenpauschale in Höhe von jeweils 50,00 DM zur Verfügung gestellt.

IV. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 14. März 1994 in Kraft.

Elsenfeld, 3. März 1994
Fischer
Erster Bürgermeister

-
1. Änderung: Ziffer II, Nr. 6, in Kraft getreten am 01.01.2011
 2. Änderung : Ziffer II, Nr. 6 Satz 2, in Kraft getreten am 01.10.2019